

Reglement

vom 27. November 2018

Inkrafttreten:

01.01.2019

über die Veröffentlichung der Erlasse (VER)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse (VEG), das mit dem Gesetz vom 3. November 2016 geändert wurde (Vorrang der elektronischen Version);

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

1. Vollzugsorgan**Art. 1**

¹ Die Staatskanzlei wird mit der Veröffentlichung der Erlasse beauftragt.

² Sie betreibt die Datenbank der freiburgischen Gesetzgebung (BDLF) und trägt die Verantwortung für die Informatikanwendung, die zu deren Verwaltung dient.

2. Gesetzessammlungen (Art. 6, 7, 21 und 21a VEG)**Art. 2** Veröffentlichung der ASF

Ausser in Notfällen wird die Amtliche Sammlung des Kantons Freiburg (ASF) am gleichen Tag wie das Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 3 Aufnahme von nicht rechtsetzenden Erlassen in die ASF

¹ Dem Referendum unterstehende Dekrete werden nach den Regeln für die rechtsetzenden Erlasse in die ASF aufgenommen.

² Ein einfaches Dekret wird nur dann in die ASF aufgenommen, wenn die Spezialgesetzgebung dies vorsieht oder das Dekret dies ausdrücklich bestimmt.

Art. 4 Inhalt der SGF

¹ In der Systematischen Gesetzesammlung des Kantons Freiburg (SGF) werden veröffentlicht, sofern sie vorher in der ASF veröffentlicht wurden:

- a) die Kantonsverfassung;
- b) rechtsetzende Erlasse des Grossen Rates, des Staatsrats und der übrigen kantonalen Behörden;
- c) Vereinbarungen allgemeinverbindlicher Natur, insbesondere die interkantonalen, die der Kanton abgeschlossen hat oder denen er beigetreten ist;
- d) weitere Erlasse, wenn sie von hinreichendem allgemeinem Interesse sind.

² In der SGF werden in der Regel nicht veröffentlicht:

- a) Dekrete;
- b) interne Regelungen wie Richtlinien, Weisungen, Studienpläne und Hausordnungen;
- c) Erlasse, die von Anstalts- oder Körperschaftsorganen beschlossen werden;
- d) interkantonale Erlasse auf Reglementsebene.

Art. 5 Nachführung der SGF

Die SGF wird ständig nachgeführt.

Art. 6 Rechtskraft

¹ Rechtskraft hat nur der Inhalt der:

- a) Version der Texte der ASF und der SGF, die in der BDLF im PDF-Format veröffentlicht und mit der elektronischen Unterschrift gemäss Artikel 11 Abs. 1 Bst. a versehen werden;
- b) zusätzlichen Informationen über die formale Gültigkeit der Erlasse (Ausübung der politischen Rechte, Genehmigungen, Inkrafttreten) und die Bemerkungen, die in der BDLF veröffentlicht werden.

² Der Inhalt der Tabellen mit den Änderungen am Schluss der Erlasse hat keine Rechtskraft.

³ Die Vorschriften über die Rechtskraft gelten nicht für interkantonale und internationale Vereinbarungen (Art. 21 Abs. 2 VEG).

Art. 7 Archivierung

Die Texte der ASF und der SGF werden periodisch in einem geeigneten elektronischen Format dem Staatsarchiv überwiesen.

3. Datenbank der freiburgischen Gesetzgebung (Art. 8, 8a und 8b VEG)

Art. 8 Suchinstrumente

¹ Die Texte der BDLF werden durch eine Suchmaschine erschlossen.

² Die Texte der SGF werden auch erschlossen durch:

- a) einen systematischen Plan;
- b) einen Direktzugriff mit der SGF-Nummer oder der Abkürzung.

Art. 9 Abfrageinstrumente

¹ Die BDLF bietet auch Abfrageinstrumente, insbesondere:

- a) Funktionalitäten, die ein schnelles Hin und Her von einer Sprache zur anderen ermöglichen, und für die Erlasse der SGF die parallele Anzeige der französischen und der deutschen Texte;
- b) für jeden Erlass der SGF Tabellen mit dem chronologischen Überblick, direkte Links zu den dazugehörigen Erlassen der ASF und die Abfolge der konsolidierten Versionen (seit Beginn der BDLF am 1. Juli 1996);
- c) ein Tool zum Vergleichen der verschiedenen konsolidierten Versionen der Erlasse der SGF;
- d) Instrumente, welche die barrierefreie Zugänglichkeit der Texte fördern.

² Sie erleichtert soweit möglich die Nachforschung in den Vorbereitungsarbeiten.

Art. 10 Auslagerung

¹ Hosting, Unterhalt und Support der BDLF werden dem Lieferanten der Informatikanwendung, mit der die BDLF betrieben wird, übertragen.

² Die Daten der ASF und der SGF müssen aber auf jeden Fall:

- a) ausschliesslich in der Schweiz gehostet werden;
- b) regelmässig in den Formaten, mit denen Sie wiederverwendet und an das historische Archiv abgeliefert werden können, auf Datenträger, die dem Staat gehören, kopiert werden.

Art. 11 Sicherheitsmassnahmen

¹ Die Integrität und die Authentizität der Texte der ASF und der SGF werden namentlich sichergestellt durch:

- a) eine elektronische Unterschrift;
- b) ein gesichertes Hypertext-Übertragungsprotokoll (https);
- c) die Sicherung des Zugriffs auf die Redaktions- und Verwaltungssysteme der Texte der BDLF über ein Authentifizierungs- und Zugangskontrollverfahren, das nur die Arbeitsplätze (IP-Adressen), die dem Staat gehören, erkennt.

² Die Staatskanzlei sorgt dafür, dass die nötigen Massnahmen ergriffen werden, um die Verfügbarkeit der Daten sicherzustellen.

4. Gedruckte Texte (Art. 3 Abs. 4 und 8c VEG)

Art. 12 Vertrieb

¹ Der Staat vertreibt keine gedruckte Ausgabe der ASF oder der SGF.

² Die gedruckten Texte der ASF und der SGF können einzeln gegen Gebühr bei der Staatskanzlei bestellt werden.

³ Der Preis der gedruckten Texte wird von der Staatskanzlei anhand der Seitenzahl festgelegt. Zusätzlich werden die Kosten für Verpackung und Versand in Rechnung gestellt.

Art. 13 Sicherheitsexemplare

¹ Zu Sicherheitszwecken werden mindestens 3 Exemplare der ASF gedruckt.

² Ein Exemplar wird im Staatsarchiv und zwei weitere werden in verschiedenen Gebäuden gelagert und aufbewahrt.

5. Ausserordentliche Veröffentlichung (Art. 15 VEG)

Art. 14 Form und Inhalt

¹ Die ausserordentliche Veröffentlichung kann insbesondere in folgenden Formen erfolgen:

- a) Hinterlegung einer Kopie des Erlasses auf den Oberämtern und bei den Gemeinden;
- b) öffentlicher Anschlag oder Rundschreiben;
- c) Versand einer Kopie des Erlasses an die betroffenen Personen, sofern sie persönlich bestimmbar sind;

- d) direkte Eröffnung bei der unmittelbaren Anwendung des Erlasses;
- e) Verbreitung durch Telekommunikationsmittel;
- f) Mitteilung an die Medien.

² Die ausserordentliche Veröffentlichung gibt den ganzen Erlass oder seinen wesentlichen Inhalt wieder.

Art. 15 Wahl der Formen

¹ Enthält der Erlass keinen entsprechenden Vermerk, so wählt die Staatskanzlei die Formen der ausserordentlichen Veröffentlichung frei.

² Rechtfertigen es die Umstände, so ist die Staatskanzlei ermächtigt, den Erlass zusätzlich in weiteren als den darin genannten Formen bekannt zu machen.

Art. 16 Mitteilung von Amtes wegen

Die Staatskanzlei übermittelt die ausserordentlich veröffentlichten Erlasse unverzüglich den betroffenen Direktionen, Oberämtern und Gemeinden.

6. Verschiedene Bestimmungen

Art. 17 Konkordatsrecht (Art. 2 Abs. 3 VEG)

Die Direktionen leiten die Informationen über die Gültigkeit und den Gelungsbereich der interkantonalen Vereinbarungen in ihrem Zuständigkeitsbereich unverzüglich an die Organe, die für die amtlichen Veröffentlichungen zuständig sind, weiter.

Art. 18 Einsichtnahme ins Bundesrecht

¹ Die Plattform der amtlichen Veröffentlichungen des Bundes kann bei denselben Organen und auf dieselbe Weise wie diejenige des kantonalen Rechts eingesehen werden.

² Grundsätzlich werden die ausserordentlichen Veröffentlichungen in der Staatskanzlei eingesehen; auch eine gedruckte Version der Texte der Plattform ist dort erhältlich.

³ Für die Aushändigung einer gedruckten Version der Texte der Plattform gelten dieselben Gebühren wie für diejenigen der BDLF.

7. Schlussbestimmungen

Art. 19 Übergangsrecht

Die Vorschriften über die Rechtskraft (Art. 6) gelten nicht für die Erlasse und die Informationen, die in der BDLF veröffentlicht werden, bevor dieses Reglement in Kraft tritt.

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) das Reglement vom 11. Dezember 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse (SGF 124.11);
- b) die Verordnung vom 11. November 2008 über die Preise der amtlichen Veröffentlichungen (SGF 124.16).

Art. 21 Änderung bestehenden Rechts

Geändert werden gemäss den Bestimmungen im Anhang mit den Änderungen, der integrierender Teil dieses Reglements ist:

- a) das Reglement vom 24. Mai 2005 über die Ausarbeitung der Erlasse (SGF 122.0.21);
- b) die Verordnung vom 21. Dezember 2010 über das Amtsblatt (SGF 124.21).

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 3. November 2016 zur Änderung der Gesetzgebung über die Veröffentlichung der Erlasse (Vorrang der elektronischen Version) in Kraft, d. h. am 1. Januar 2019.

Der Präsident:

G. GODEL

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL

ANHANG

Änderung bestehenden Rechts (Art. 21)

Die in Artikel 21 genannten Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Reglement vom 24. Mai 2005 über die Ausarbeitung der Erlasse (SGF 122.0.21)

Art. 2 Abs. 2 (neu)

² Die Texte werden spätestens dann in der Datenbank der freiburgischen Gesetzgebung erfasst, wenn sie in die Vernehmlassung gegeben werden.

Art. 4 Abs. 1a (neu)

^{1a} Sie [*die Direktionen*] erfassen ihre Gesetzgebungsdaten in den verschiedenen Etappen der Ausarbeitung in der dafür vorgesehenen Informatikanwendung.

Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Bst. c1 (neu)

[¹ Die Staatskanzlei hat insbesondere folgende Befugnisse:]

- c) Sie stellt den Direktionen und dem Sekretariat des Grossen Rates eine Informatikanwendung, in der die verschiedenen Etappen des Gesetzgebungsverfahrens festgelegt werden, mit der die Daten bis zur Veröffentlichung verwaltet werden können und mit der, soweit möglich, der Austausch mit den Systemen der computerunterstützten Übersetzung sichergestellt werden kann, zur Verfügung.
- c1) Sie organisiert den Datenaustausch zwischen dieser Informatikanwendung und der Anwendung zur elektronischen Verwaltung der Geschäfte des Staatsrats und des Grossen Rates.

Einfügen eines neuen Abschnitts nach Artikel 6

1.2a Form der Erlasse

Art. 6a (neu) Erlasse des Grossen Rates

Die Form der Erlasse des Grossen Rates wird in der Kantonsverfassung und in den Artikeln 87 und 88 des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 festgelegt.

Art. 6b (neu) Erlasse der Verwaltungsbehörden

¹ Erlasse des Staatsrats, der Direktionen und der übrigen Verwaltungsbehörden haben die Form der Verordnung.

² Erlasse des Staatsrats können jedoch die Form des Reglements haben, insbesondere wenn die Ausführungsbestimmungen eines Gesetzes darin zusammengefasst werden.

Art. 6c (neu) Erlasse der Gerichtsbehörden

Die Erlasse der Gerichtsbehörden haben in der Regel die Form des Reglements.

Art. 21 Abs. 2, 2. Satz (neu)

² (...). Soweit möglich fügt dieses [das Sekretariat des Grossen Rates] die entsprechenden Daten direkt in die Informatikanwendung nach Artikel 5 Abs. 1 Bst. c ein.

Art. 25 Abs. 1 und 3

¹ Die Vernehmlassungsunterlagen werden in beiden Amtssprachen erstellt.

³ Das Vernehmlassungsverfahren wird so weit wie möglich auf elektronischem Weg durchgeführt. Den Vernehmlassungsadressaten werden die Dokumente auf Verlangen aber in gedruckter Form zugeschickt.

Art. 27 Abs. 1

¹ Soweit möglich werden die Stellungnahmen in elektronischer Form verschickt.

Art. 33 Abs. 2, 2. Satz

² (...). Das Vernehmlassungsverfahren wird nur auf elektronischem Weg durchgeführt.

Art. 34 Abs. 2 (neu)

² Für das Erfassen der Texte in der Datenbank der freiburgischen Gesetzgebung ist die Direktion, der die fragliche Behörde unterstellt ist, zuständig.

Art. 39 Abs. 1 und 2

¹ Während einer Übergangsperiode nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 27. November 2018 dieses Reglements stellt die Staatskanzlei die Übernahme der Texte in die Informatikanwendung nach Artikel 5 Abs. 1 Bst. c und wenn nötig den Datenaustausch zwischen dieser Anwendung und der Anwendung zur elektronischen Verwaltung der Geschäfte des Staatsrats und des Grossen Rates sicher.

² *Aufgehoben*

2. Verordnung vom 21. Dezember 2010 über das Amtsblatt (SGF 124.21)

Art. 4b (neu) Verkaufspreis

¹ Die Preise für das Amtsblatt sind:

	Fr.
a) Jahresabonnement Papier	87
b) Jahresabonnement digital (elektronische Version + E-Paper)	78
c) kombiniertes Jahresabonnement (Papier + digital)	97
d) Einzelnummer Papier	2

² Der Preis für die Veröffentlichung von Texten im Amtsblatt wird mit der Zustimmung der Staatskanzlei festgelegt.

³ Die Staatskanzlei legt den Preis der übrigen amtlichen Veröffentlichungen fest. Für das Amtliche Tagblatt der Sitzungen des Grossen Rates wird er auf Antrag des Sekretariats des Grossen Rates festgelegt.

Art. 4c (neu) Unentgeltlichkeit

¹ Ein Gratisabonnement des Amtsblatts erhalten von Amts wegen:

- a) die Gemeinden des Kantons und der Freiburger Gemeindeverband;
- b) die Oberämter und die Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz;
- c) die Gerichtsbehörden des Kantons.

² Ein Gratisabonnement des Amtsblatts erhalten auf Verlangen:

- a) die Mitglieder des Staatsrats und des Grossen Rates;
- b) das Sekretariat des Grossen Rates;
- c) die freiburgischen National- und Ständerätinnen und -räte;
- d) die Gemeindeverbände und die Agglomerationen;
- e) die Bundeskanzlei, die eidgenössischen Gerichte und die interessierten Bundesämter;
- f) die schweizerischen Universitäten.

³ Die Direktionen und ihre Verwaltungseinheiten erhalten auf Verlangen ein kostenloses digitales Jahresabonnement.
